

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0041-4/2024

Betreff: 4. Gemeinderatssitzung

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 19. Dezember 2024 in der Dauer von 19.00 bis 21.22 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Suntinger ab Top 3.
Vorstandsmitglieder: Vzbgm. DI Michael Zraunig
Vzbgm. Christian Suntinger
GV Herbert Schober

Gemeinderatsmitglieder: Gabriele Edler, Alexander Pichler, Sabine Ponholzer, Hansi Fleissner, Werner Messner, Peter Suntinger, Dionys Schober, Kurt Schober, Michael Edler, und das Ersatzmitglied Cornelia Suntinger, Adam Wallner

Entschuldigt: Peter Zirknitzer, Raimund Zirknitzer

Schriftführer: Elisabeth Meßner

Zuhörer: 1

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 12.12.2024 und enthielt die Einberufung folgende

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Prüfbericht Kontrollausschuss
3. Bericht Beschneiungskosten Mitteldorflift
4. Bericht/Beschluss Geschäftsordnung des Gemeinderates
5. Bericht/Beschluss Zweckänderung Bedarfszuweisungsmittel „Nie wieder Krieg“ auf Dachsanierung Kirche Döllach
6. Bericht/Beschluss Verteilung Bedarfszuweisungsmittel 2024
7. Bericht/Beschluss Zweckwidmung Mittel Interkommunale Zusammenarbeit 2024 – IKZ
8. Bericht/Beschluss Änderung Fördervereinbarung Sanierung Güterweg Eggerberg
9. Genehmigung Jahresabschluss Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG 2023
10. Feststellung Stellenplan 2025, Kassenkredit 2025 und Voranschlag 2025
11. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2025 samt Verordnungen
12. Bericht/Beschluss Änderungen im Öff. Gut (Straßen und Wege)
13. Bericht/Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan 2024
14. Personalangelegenheiten (nicht öffentlicher Teil)

Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen:

Vzbgm. DI Zraunig eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vzbgm. DI Zraunig stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Sitzungsniederschrift vom 31.10.2024 erfolgten keine Richtigstellungen.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: GR Peter Suntinger, GV Herbert Schober

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

Zu 2. Prüfbericht Kontrollausschuss: nach 2,45 min.

Obmann Kurt Schober berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 11.12.2024. Geprüft wurde die Gemeindegebarung im Zeitraum von 30.10.2024 bis 10.12.2024. Der Kassenbestand betrug per 10.12.2024 Euro 4.559.129,47. Die Abgabenzustände betrugen per 11.12.2024 Euro 107.019,27. Weiters wurde die Abrechnung des Naturbades der Saison 2024 geprüft sowie die Bilanz der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG 2023. Die gestellten Anfragen wurden beantwortet.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Bericht Beschneigungskosten Mitteldorfift: nach 4,30 min.

Für 12 Std. Beschneigung wurde der Stromverbrauch mit 720 kW Strom errechnet; solange dies vom E-Werk unterstützt wird, betragen die Kosten umgerechnet € 72,00. Mit Betrieb des Dieselaggregates sind dies 240 Liter oder Kosten von € 432,00. Um die Liftanlage mit ca. 10 cm Schneehöhe zu beschneien werden mindestens 10 Nächte mit mehr als Minus 3 Grad und weniger als 80 % Luftfeuchtigkeit benötigt.

GR Alexander Pichler ergänzt, dass sich die Lösung mit den zwei neuen Wasserbehältern hinsichtlich der Verschmutzung bewährt hat und sich das bisherige Beschneiungsteam um einige Gemeinderäte erweitert hat, da von Seiten des Sportvereins die Beschneiung nicht organisiert werden konnte. Das Um und Auf war die Einschulung hinsichtlich der Bedienung der Kanonen.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bgm. Suntinger übernimmt den Vorsitz.

Zu 4. Bericht/Beschluss Geschäftsordnung des Gemeinderates: nach 10,30 min.

Siehe Beilage. Es wird beantragt, über die Geschäftsordnung zu beraten und diese zu beschließen.

Der vorgelegte Entwurf wurde aus drei bestehenden Verordnungen von Gemeinden zusammengefasst; Diskussionspunkte sind gelb markiert. Bgm. Suntinger bringt zu diesen Positionen Vorschläge ein. Auf Vorschlag von GR Dionys Schober wird zur Sitzungsunterbrechung auch die Möglichkeit durch das Verlangen einer Gemeinderatsfraktion hinzugefügt.

Änderungen nach Begutachtung durch die Gemeindeaufsicht sind in Rot ausgewiesen.

Den Gemeinderatsmitgliedern wird die Schulungsunterlage zum webinar vom 10.06.2021 von Dr. Franz Sturm zum Thema Vorbereitung, Ablauf und Dokumentation von Gemeinderatssitzungen und Instrumente der rechtlichen Gemeindeaufsicht als Tischvorlage ausgehändigt.

<p>Entwurf</p> <p>Verordnung</p>	<p>des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom ... Zahl: ..., mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird.</p> <p>Gemäß § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – KAGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. ..., wird verordnet:</p> <p>§ 1</p> <p>Rechte und Pflichten des Vorsitzenden</p> <p>(1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.</p> <p>(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.</p> <p>(3) Wenn der Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der KAGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.</p> <p>(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.</p> <p>§ 2</p> <p>Verlauf der Sitzung</p> <p>Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als fünfzehn Minuten/drei Minuten/drei Mal sprechen/das Wort ergreifen.</p> <p>§ 3</p> <p>Schluss der Debatte</p> <p>(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.</p> <p>(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkt Rednern das Wort zu erteilen.</p> <p>(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.</p>
---	--

<p>§ 5</p> <p>Anträge zur Geschäftsbehandlung</p>	<p>(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:</p> <p>(1) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen</p> <p>(2) Anträge auf Rückverweisung eines Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung</p> <p>(3) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet</p> <p>(4) Anträge auf Vertagung</p> <p>(5) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand</p> <p>(6) Anträge auf Schluss der Debatte</p> <p>(7) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung</p> <p>(8) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung</p> <p>(9) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel</p> <p>(10) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung</p> <p>(11) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache</p> <p>(12) Anträge auf Verlesung einer Anfrage</p> <p>(13) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift</p> <p>(14) ...</p>	<p>§ 6</p> <p>Abstimmung und Beschlussfassung</p>	<p>(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.</p>
---	---	---	--

Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied/zwei/drei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wählen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

(1) Vor der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeindevorstandes verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeindevorstandes die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(2) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeindevorstandssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeindevorstand zu stellen. Sind selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde verbunden, so sind von diesem Mitglied eine Kostenschätzung sowie Bedeckungsvorschläge anzuschließen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeindevorstandes ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeindevorstand beschlossen hat. / Selbständige Anträge können vom Antragsteller bis zum Beginn der Gemeindevorstandssitzung, in der dieser Antrag behandelt werden soll, zurückgezogen werden.

§ 8

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 3,5/ 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBL. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 316/2023, des zweitvorangegangenen Finanzjahrs, jedoch maximal € 50.000,00/€ 100.000,00/ohne Betrag, nicht übersteigen.

Erläuterung: Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeindevorstand festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden zB:

- (1) Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- (2) Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- (3) Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- (4) Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeindevorstandes, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeindevorstandes, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeindevorstandes, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der KAGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenen, anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10

Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeindevorstandes und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen. / Weiters kann der Vorsitzende zusätzliche Auskunftspersonen (Bedienstete bzw. Externe) im Hinblick auf die jeweilige Tagesordnung zu den Sitzungen beziehen.

§ 10

Rechte des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes ist zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse einzuladen

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeindevorstandes vom 06.11.1981, Zahl 003-2/1981, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Suntiner

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Geschäftsordnung zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19.12.2024, Zahl: 0041-1/2024 mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird.

Gemäß § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2024 wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn der Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzung

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als fünf Minuten und drei Mal das Wort ergreifen.

§ 3

Schluss der Debatte

- (1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.
- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-) Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
 - a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - b) Anträge auf Rückverweisung eines Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung
 - c) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - d) Anträge auf Vertagung
 - e) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
 - f) Anträge auf Schluss der Debatte
 - g) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - h) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
 - i) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
 - j) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - k) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - l) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
 - m) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§6

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (4) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Sind selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde verbunden, so sind von diesem Mitglied eine Kostenschätzung sowie Bedeckungsvorschläge anzuschließen.

- (2) ~~Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat. Selbständige Anträge können vom Antragsteller bis zum Beginn der Gemeinderatssitzung, in der dieser Antrag behandelt werden soll, zurückgezogen werden.~~

§ 8 Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 92000 „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ nicht übersteigen.

Erläuterung: Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden zB:

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10 Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen. ~~/ Weiters kann der Vorsitzende zusätzliche Auskunftspersonen (Bedienstete bzw. Externe) im Hinblick auf die jeweilige Tagesordnung zu den Sitzungen beziehen.~~

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 06.11.1981, Zahl 003-2/1981, außer Kraft.

Der Bürgermeister: Peter Suntinger

Zu 5. Bericht/Beschluss Zweckänderung Bedarfzuweisungsmittel „Nie wieder Krieg“ auf Dachsanierung Kirche Döllach: nach 19 min.

Es wird über die Projektpräsentation bei der ORE und LEADER Konferenz vom 20.11.2024 in Oberdrauburg wie folgt berichtet: Die von Univ. Prof. DDDr. Clemens Holzmeister entworfene Kapelle steht unter Denkmalschutz und soll auf Grund der immer bedeutenderen Entwicklung zur Friedenskapelle umgestaltet und umfassend renoviert werden. Aufgrund der geopolitischen Lage unserer Gemeinde, der Rückkehr des Krieges in Europa, die immer mehr neu aufflammenden Konflikte und deren massive Zunahme, lassen diesem Projekt eine noch größere Friedensbedeutung zukommen. Die EU als größte Friedens-, Sozial- und Wirtschaftsunion soll thematisch in das Projekt einfließen. Auch die 30-jährige Mitgliedschaft Kärntens in der Europäischen Union 1995-2025 soll in diesem Jahr gefeiert werden.

Finanziert werden kann das Projekt mit Kosten von € 363.000,00 über zwei Förderprojekte der Abt. 10 des Landes Kärnten. Einerseits als LEADER Projekt mit einer Förderung von € 75.000,00 (GR-Beschluss vom 21.04.2023, Zusicherung vom 18.07.2023, Zahl 10-LVL-1/87-2022). Andererseits als ORE-Orts- und Regionalentwicklungsprojekt der Abt. 10 des Landes Kärnten mit einer Förderung von € 99.000,00.

Die notwendigen Eigenmittel in Höhe von € 188.000,00 wurden in der Gemeinderatssitzung vom 31.10.2024 bereits genehmigt.

Die beiden Förderprojekte wurden in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Region Großglockner eingereicht. Die ORE-Förderzusage soll demnächst in der Abteilung des Landes behandelt werden.

Nach Abschluss der Diskussion und Beantwortung der gestellten Anfragen spricht Bgm. Suntinger den Dank an die Mitarbeiter der Region, der zuständigen Abteilung 10 sowie den Referenten aus, dem sich der gesamte Gemeinderat anschließt.

Bgm. Suntinger stellt den Abänderungsantrag zu diesem Tagesordnungspunkt, dass der Gemeinderat beschließen wolle, für das Projekt eine Förderung von € 99.000,00 als ORE-Projekt bei der zuständigen Landesregierung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 6. Bericht/Beschluss Verteilung Bedarfzuweisungsmittel 2024: nach 32 min.

Nach Vorlage des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 bei der Gemeinderevision wurde der notwendige Betrag für den Haushaltsausgleich 2024 neu ermittelt und stehen nun weitere Bedarfzuweisungsmittel zur Verteilung zur Verfügung. Es wird beantragt, die Verteilung der Bedarfzuweisungsmittel 2024 zu genehmigen.

Unter anderem sind in den Nachtragsvoranschlag die Zinserträge aus der Kapitalveranlagung 2023 in Höhe von € 72.000,00 eingeflossen.

Es folgen Informationen betreffend Möllverbandsschlüssel und Oberflächenentwässerung Neubau Wirtschaftshof.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Verteilung der Bedarfzuweisungsmittel 2024 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

BZ-Mittel Großkirchheim 2024	
BZ-Rahmen 2024	<u>651.000,00</u>
Beschluss GR 08.03.2024	
Sanierung GTW Eggerberg, Kostenvorschuss	100.000,00
Feuerwehr Tauchpumpe und Einsatzbekleidung	8.000,00
WLV, € 65.000,00 alte Zusage LR Fellner	48.000,00
	<u>156.000,00</u>
Besprechung Revision 20.11.2024:	
Der NVA ergibt unter Berücksichtigung von 495.000 € BZ Mittel (651.000 € - 156.000 €) einen Überschuss von 196.200 € somit nun gerundet weitere 195.000 € frei für BZ-Beschlüsse	
Rest von 300.000 € wird für Haushaltsausgleich verwendet	
HAUSHALTSausgleich	<u>300.000,00</u>
Beschlußvorlage GR 19.12.2024	
Zweckänderung Sanierung GTW Eggerberg aus GR 03/2024	-50.000,00
Restbetrag Sanierung Eggerberg	6.700,00
Wildbach und Lawinenverbauung (bisher € 150.000 von € 400.000)	37.000,00
Trachtenkapelle Trachten	10.000,00
Tauerngoldausstellung 2024	14.000,00
Restfinanzierung WVA Untere Mitten	10.000,00
Restfinanzierung Asphaltanierung Döllach	12.000,00
Mitteldorfift Wasserzufuhr	4.000,00
Katastrophenschaden Sagritz Allas 18.000 €, 50 % Bundeskat., 25% Abt. 10,	4.500,00
Katastrophenschaden Göritz 30.400 €, 50 % Bundeskat., 25% Abt. 10, Rest halbieren	3.500,00
Restbetrag Hebeanlage Nationalparkhaus	5.000,00
Restbetrag Notstromversorgung Mitteldorfift	3.000,00
Löschwasserversorgung Putschall + Digitaler Leitungskataster	30.000,00
Rasenmähertraktor Neu inkl. Eintausch	20.000,00
Dachsanierung Wirtschaftshof alt	55.000,00
Asphaltierung Wege Modell Kärnten	30.300,00
Summe	<u>195.000,00</u>

Zu 7. Bericht/Beschluss Zweckwidmung Mittel Interkommunale Zusammenarbeit 2024 – IKZ: 43 min.

Es wird beantragt, dass die IKZ Mittel 2024 in Höhe von € 50.000 für die Umlagen des Sozialhilfe- und Schulgemeindeverbandes verwendet werden sollen und somit in die operative Gebarung fließen.

Es wurde auch diskutiert, ob der Betrag für die Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. für das ländliche Wegenetz eingesetzt werden kann; dies wurde von der Gemeinderevision abgelehnt.

Von Seiten der Gemeinde Heiligenblut wird der Antrag einlangen, für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für das Jahr 2025 € 10.000,00 zu genehmigen.

Auf Anfrage von GR Fleissner wird mitgeteilt, dass die IKZ-Projektliste laufend überwacht wird, damit wechselseitig mit den anderen Gemeinden keine offene Schuld entsteht.

Bgm. Suntlinger stellt den Antrag an den Gemeinderat, die IKZ-Mittel 2024 in Höhe von € 50.000,00 für die Umlagen des Sozialhilfeverbandes zu widmen und in der operativen Gebarung zu verbuchen, zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 8. Bericht/Beschluss Änderung Fördervereinbarung Sanierung Güterweg Eggerberg: nach 48 min.

Von der Gemeinderevision wurde am 20.11.2024 bekanntgegeben, dass aus dem Jahr 2020 noch ein Betrag von € 30.000,00 an Bedarfzuweisungsmittel bis 31.12.2024 frei und abzurufen ist. Nachdem auch die Akontozahlung an die Güterweggemeinschaft bis 31.12.2024 fällig ist, wird beantragt, diesen Betrag für dieses Vorhaben zu widmen und auch die Gesamtfinanzierung neu zu beschließen. Bisher: BZ 2024 € 100.000,00, BZ a.R. € 36.700,00, Neu: BZ 2020 € 30.000,00, BZ 2024 € 56.700,00, BZ a.R. € 50.000,00.

Es wird beantragt, die Fördervereinbarung neu zu beschließen.

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Bgm. Suntlinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Fördervereinbarung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 9. Genehmigung Jahresabschluss Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG 2023: nach 51 min.

Die Entlastung des Geschäftsführers erfolgte in der Gesellschafterversammlung vom 12.12.2024. Der Jahresabschluss wurde von der Firma CP Treuhand Spittal erstellt. Im Geschäftsjahr 2023 wurde ein steuerlicher Verlust von - € 35.090,59 errechnet. In der Ergebnisverrechnung entfallen auf die Gemeinde Großkirchheim vom handelsrechtlichen Verlust in Höhe von - € 36.224,87 80 % = - € 28.979,90 und auf den Sportverein 20 % = - € 7.244,97. Erstmals seit Gesellschaftsgründung ist in der Bilanz ein negatives Eigenkapital in Höhe von € 31.462,15 ausgewiesen. Das Anlagevermögen (Buchwert) zum 31.12.2023 beträgt € 3.863.597,52. Siehe Beilage. Folgende Beträge sind von der Gemeinde für nicht anerkannte Vorsteuern lt. Betriebsprüfung noch abzudecken: Menthause (Differenz) € 10.109,62, Baukosten Stockbahn 2020 € 5.136,93, Baukosten Stockbahn und Schneekanonen 2019 ca. € 7.000,00. Die Betriebskostenentwicklung ist wie folgt abgebildet. Die Abgangsdeckung für das Naturbad erfolgt jährlich durch die Gemeinde. **Es wird beantragt, den Jahresabschluss 2023 zu genehmigen.**

Laufender Betrieb

2021	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Sportanlage	10.700,42 €	21.774,13 €	-11.073,71 €
Naturbad	11.976,57 €	29.739,00 €	-17.762,43 €
Schießtunnel	24.215,81 €	19.808,92 €	4.406,89 €

Laufender Betrieb

2022	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Sportanlage	26.105,87 €	21.133,18 €	4.972,69 €
Naturbad	12.338,88 €	29.107,74 €	-16.768,86 €
Schießtunnel	27.827,52 €	14.167,81 €	13.659,71 €

Laufender Betrieb

2023	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Sportanlage	16.876,65 €	21.233,99 €	- 4.357,34 €
Naturbad	13.549,40 €	37.084,34 €	-23.534,94 €
Schießtunnel	27.103,72 €	14.991,07 €	12.112,65 €

Beim Naturbad sind auch Arbeitsstunden der WH-Arbeiter inkludiert.

Es wird festgehalten, dass hinsichtlich der negativen Ergebnisentwicklung ein Beratungsgespräch mit dem Steuerberater gesucht werden muss. Es wurden keine Anfragen gestellt.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Jahresabschluss 2023 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 10. Feststellung Stellenplan 2025, Kassenkredit 2025 und Voranschlag 2025: nach 55 min.

Stellenplan 2025: **xxx Datenschutz**

Es wird beantragt, den Stellenplan 2025 zu genehmigen.

Kassenkredit (§ 37 K-GHG, Verstärkung der liquiden Mittel): nach 58 min.

Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 50 % der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen, das sind € 820.000,00. Es wird beantragt, den Kassenkredit in Höhe von € 820.000,00 zu beschließen.

Von 20.00 Uhr bis 20.07 Uhr erfolgte eine Sitzungsunterbrechung zur Sitzung der Gemeindewahlbehörde für die Kärntner Volksbefragung am 12.01.2025.

Voranschlag: nach 1,06 h

Der Voranschlagsentwurf samt Kontrollrechnung wurde als Sitzungsunterlage übermittelt. Die Vorbegutachtung durch die Gemeindeabteilung erfolgte am 20.11.2024. **Es wird beantragt, den Voranschlag 2025 mit einem negativen Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt von € 6.700,00 (SA00) und einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt von € 273.900,00 (SA5) zu genehmigen.**

Die Kosten für die Jubiläumfeier 50 Jahre Partnerschaft Ebreichsdorf sind noch nicht budgetiert. Nachtrag Protokoll: Am 11.10.2025 um 10 Uhr ist die Abhaltung einer gemeinsamen Sondergemeinderatssitzung in Ebreichsdorf geplant.

Voranschlag 2025			
<u>Entwurf GV GR Dezember 2024</u>			
Ausschlaggebend für das Land ist der Finanzierungshaushalt in der operativen (laufenden) Gebarung ohne Betriebe. Diese Werte sind selbst zu berechnen.			
Ausgangspunkt = Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (Seite 21)			
(sämtliche laufende Ein- und Ausgaben inkl. der Betriebe)			336.800,00 €
Abzüglich FHH Betriebe op. Gebarung	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang
850 Wasserversorgung	20.000 €	10.500 €	9.500,00
851 Abwasserentsorgung	397.200 €	129.600 €	267.600,00
852 Müllbeseitigung	98.200 €	90.800 €	7.400,00
853 Döllach 47	20.000 €	9.100 €	10.900,00
8531 Döllach 14a	39.800 €	51.200 €	-11.400,00
		Summe	284.000,00 €
Endergebnis Land Kärnten (Seite 5)			52.800,00 €
Der Betrieb Wirtschaftshof ist ab 2024 nicht mehr herauszurechnen.			
Laut Voranschlagsbegutachtung der Landesrevision wurde aufgrund des Ergebnisses im laufenden Haushalt unter 2/940/8611 351.000 € der BZ-Mittel 2025 zum Haushaltsausgleich veranschlagt (Seite 155). Diese sind im Saldo (1) enthalten. Der verbleibende Überschuss von 52.800,00 € wurde lt. Vorgabe der Landesrevision als "Reserve" einbehalten und veranschlagt.			
Wenn man diese BZ-Mittel aus dem Ergebnis herausrechnet, erhält man das tatsächliche Endergebnis ohne Mithilfe von BZ-Mittel:			
		abzüglich	351.000,00 €
Ergebnis bereinigt ohne Mittel zum Haushaltsausgleich			- 298.200,00 €
Für unsere BZ-Mittel Verteilung 2025 bedeutet dies:			
BZ - Grundrahmen 2025		651.000,00	
abzüglich BZ Mittel für Haushaltsausgleich		351.000,00	
= BZ-Mittel 2025 frei zum Beschluss für Investitionen		300.000,00	

Der Voranschlag wurde im Detail vorgetragen und die gestellten Anfragen beantwortet. Um die Liquidität im Wasserverband Mölltal zu erlangen (für Möllverbauung Möllbrücke und Oberzellach), mussten die Beiträge der Gemeinden bereits mehrmals erhöht werden (Beitrag 2020 € 17.000,00, Beitrag 2025 € 44.000). Der Begriff Konkurrenzgewässer oder auch Interessentengewässer leitet sich auf die Erhaltung durch diese ab.

Für die Schneeräumung wurden wieder € 80.000,00 budgetiert. Aufgrund der milden Winter 2022, 2023 wurde dieses nicht zur Gänze ausgeschöpft. Wenn es die Schneemassen erlauben übernimmt die Schneeräumung für Ranach und Krass Herr Manfred Kahn; für die Ortschaft Göritz muss eine neue Regelung gefunden werden; die Kosten für die Räumung der privaten Einfahrten und Hofzufahrten werden von der Gemeinde nicht übernommen. Auch war es in diesem Winter möglich, dass mit dem Traktor sämtliche Hauptwege im gesamten Gemeindegebiet geräumt wurden. Personalreserven für den Radlader sind vorhanden.

Beim Abschnitt Friedhof wurde wieder der tatsächliche Kostenbeitrag für die Wirtschaftshofarbeiter veranschlagt (bisher Lohnkostenzuschuss AMS für Peter Suntinger).

Für den Mitteldorflift ist aufgrund der Kündigung der Vereinbarung durch die Großglockner Bergbahnen eine Lösung für die Grundentschädigung zu finden und aufgrund des negativen Ergebnisses von € 46.500,00 wird auch der Gratiseintritt mit der Sunnycard nicht gewährt. Bgm. Suntiger ersucht, dass die Beschneiung mit den Gemeinderäten beibehalten bleiben soll, damit auch gewährleistet ist, dass die Anlagen funktionsfähig bleiben.

Die Gewinnausschüttung vom E-Werk Döllach wurde nicht veranschlagt, da diese bei Umsetzung des Photovoltaikprojektes nicht mehr erfolgen wird.

Es wird um die Abstimmung im Block ersucht.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat,

- den Stellenplan 2025 zu genehmigen,
- den Kassenkredit in Höhe von € 820.000,00 zu beschließen sowie
- den Voranschlag 2025 mit einem negativen Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt von € 6.700,00 (SA00) und einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt von € 273.900 (SA5) zu genehmigen

Die Anträge werden einstimmig angenommen und nachstehende Verordnungen erlassen

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 0110/2025

Großkirchheim, 24.12.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19.12.2024, Zahl: 0110/2025 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs-ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen-wert	
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	40,00%	P5	III	3	21	
3	8,13%			2	18	
4	100,00%	C	V	10	42	42,00
5	100,00%	C	IV	10	42	42,00
6	100,00%	C	IV	8	36	36,00
7	100,00%	D	IV	6	30	
8	56,25%	P5	III	2	18	
9	85,00%			10	42	
10	75,00%			9	39	
11	75,00%			6	30	

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen-wert	Punkte
12	75,00%			6	30	
13	75,00%			6	30	
14	50,00%			6	30	
15	47,50%	P5	III	3	21	
16	50,00%	P5	III	3	21	
17	35,00%	P5	III	1	15	
18	35,00%			6	30	
19	46,25%	P3	III	5	27	
20	100,00%	P3	III	7	33	
21	100,00%	P3	III	7	33	
22	100,00%	P2	III	7	33	
BRP-Summe						180,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird aufgrund der Änderung der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung überschritten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
 (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2023, Zahl: 0110/2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister
 Peter Suntinger

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter: https://grosskirchheim.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Elisabeth Meßner, 24.12.2024 11:18:53	



**NATIONALPARKGEMEINDE
Großkirchheim**
A-9843 Großkirchheim, Döllach 47
Telefon (+43 4825) 521 - Fax 522
Bezirk Spittal/Drau - Kärnten
grosskirchheim@ktn.gde.at
www.grosskirchheim.gv.at

Datum: 27. Dezember 2024
Sachbearbeiter: Warmuth

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024, Zi. 9200/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

1 Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.047.500,00
Aufwendungen:	€ 3.795.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 259.100,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 6.700,00

2 Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.617.500,00
Auszahlungen:	€ 3.343.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 273.900,00

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 820.000,00

§ 4

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister: Peter Suntinger

Zu 11. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2025 samt Verordnungen: nach 1,23 h
Es wird beantragt, die Gebühren um 3,53 % anzupassen. Es wird beantragt, die Grundstückspreise um 1,8 % anzupassen. Siehe Beilage.

Gemeindeabgaben ab 01.01.2025 (GR 19.12.2024)							
Art der Abgabe bzw. des privatrechtl. Entgelten	VO/Beschluss GR	Hebesatz v.H./v.T. Betrag (inkl. USt)	Berechnung grundi. (nicht gerundet)	Antrag	%	Antrag gerundet	der Bemessungsgrundlage oder je Einheit
Grundsteuer A	19.12.1980	500 v.H.					des Messbetrages
Grundsteuer B	31.01.1992	500 v.H.					des Messbetrages
Kommunalabgabe ab 1.1.1994		3 v.H.					des Messbetrages
Hundeabgabe	22.12.2023	28,50	28,46	29,46	3,53	29,50	1. Hund - Landwirtschaft u. Jäger
		55,70	55,68	57,65	3,53	57,60	1. Hund (nicht Landwirtschaft)
		139,30	139,26	144,18	3,53	144,20	jeder weitere Hund (nicht Erwerb)
		58,00					jeder weitere Hund Erwerb / Landw. / Jäg.
Hundemarke	11.12.2009	3,50					laut Eingangsrechnung - neu 2021
Markstandsgebühren	22.12.2023	5,30	5,35	5,54	3,53	5,50	pro Ifm.
		30,50	30,51	31,59	3,53	31,60	Mindestabgabe
Fremdenverkehr:							
Ortstaxe	20.12.2012	1,30				1,50	pro Pers. u. Nächtigung
Ortstaxe Camping und Almhütten	20.12.2012	1,30				1,50	pro Pers. u. Nächtigung
Nächtigungstaxe	Landesgesetz	0,70					pro Pers. u. Nächtigung
Pauschalisierte Nächtigungstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m ²	100 NT	70,00					Jahrespauschale lt. Landesgesetz
für Wohnungen von 60-100 m ²	150 NT	105,00					
für Wohnungen über 100 m ²	200 NT	140,00					
für Campingwagen	40 NT	28,00					
Gästeerhung	22.12.2023	18,00	18,00	18,64	3,53	18,60	
Meldebuch	22.12.2023	12,10	12,13	12,56	3,53	12,60	
Pauschalisierte Ortstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m ²	100 OT	150,00					Jahrespauschale
für Wohnungen von 60-100 m ²	150 OT	225,00					Anpassung an Ortstaxe
für Wohnungen über 100 m ²	200 OT	300,00					
für Campingwagen	40 OT	60,00					
Besamungskosten						30,00	für 1. Besamung an Tierarzt
Eigenbestandsbesamung						20,00	für 1. Besamung an Tierhalter
Friedhof:							
Einzelgrab	22.12.2023	23,90	23,90	24,74	3,53	24,70	Verrechnung nach Grabgröße
Familiengrab	22.12.2023	47,80	47,80	49,49	3,53	49,50	
Einzelgrab - Tiefgrab	22.12.2023	35,80	35,85	37,12	3,53	37,10	
Familiengrab - Tiefgrab	22.12.2023	59,80	59,75	61,86	3,53	61,90	
Familiengrab - Tiefgrab - 3 Verst.	22.12.2023	53,80	53,78	55,68	3,53	55,70	
Umenstätte	22.12.2023	29,20	29,22	30,25	3,53	30,30	pro Jahr; Bezahlung 10 Jahre im Voraus
Umenstätte	22.12.2023	584,30	584,32	604,95	3,53	604,90	einmalig für jeweils 10 Jahre
Umenstätte Standardeinflassung	22.12.2023	818,00	818,04	846,92	3,53	846,90	
Wasseranschlussbeiträge:							
a) für die Anlage in Untersagritz	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
b) für die Anlage in Putschall	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
Wasserbezugsgebühren							
a) für die Anlage in Untersagritz	22.12.2023						
Grundgebühr BWE		43,60	43,58	45,12	3,53	45,10	
Bezugsgebühr		61,50	61,52	63,69	3,53	63,70	
b) für die Anlage in Putschall (Altbest.)	22.12.2023	21,20				21,60	Indexsteigerung lt. Vereinbarung
Kanalanschlussbeiträge:							
für die Anlage in Großkirchheim	15.12.2000	2.543,55					je Bewertungseinheit
Kanalbenützungsgebühren							
für die Anlage in Großkirchheim	22.12.2023	299,20	299,18	309,74	3,53	309,70	
Mülljahresbeitrag:							
Abholbereich pro Person	22.12.2023	40,80	40,83	42,27	3,53	42,30	bei Verwendung von Müllsäcken
Sonderbereich pro Person	22.12.2023	37,20	37,17	38,48	3,53	38,50	bei Verwendung von Müllsäcken
Biotonne	22.12.2023	14,20	14,16	14,66	3,53	14,70	120 lt. Tonne, pro Entleerung
Kontainer (nur Abholbereich)							
Bereitstellungsgebühr		Ausgangsbasis 0,25 € / Liter einmalig pro Jahr					
800 l 2wöchentlich	22.12.2023	235,20	236,18	243,48	3,53	243,50	
660 l 2wöchentlich	22.12.2023	194,00	194,03	200,88	3,53	200,90	
240 l 2wöchentlich	22.12.2023	70,60	70,56	73,05	3,53	73,10	
120 l 2wöchentlich	22.12.2023	35,30	35,29	36,54	3,53	36,50	
80 l 2wöchentlich	22.12.2023	23,50	23,52	24,35	3,53	24,40	
Benutzungsgebühr		Ausgangsbasis 0,11 € / Liter pro Entleerung					
800 l 2wöchentlich	22.12.2023	103,50	103,48	107,13	3,53	107,10	
660 l 2wöchentlich	22.12.2023	85,40	85,37	88,38	3,53	88,40	
240 l 2wöchentlich	22.12.2023	31,00	31,05	32,15	3,53	32,10	
120 l 2wöchentlich	22.12.2023	15,50	15,52	16,07	3,53	16,10	
80 l 2wöchentlich	22.12.2023	10,30	10,35	10,72	3,53	10,70	
Nachkauf Müllsäcke							ASZ Öffnungszeiten 13.00 - 17.00 Uhr
pro Stück	22.12.2023	7,00	6,95	7,20	3,53	7,20	freitags
Mitteldorflift - Liftpreise:							
09:30 - 12:30 Uhr Kind	21.12.2016	3,00				5,00	
13:00 - 16:00 Uhr Kind		3,00				5,00	
09:30 - 16:00 Uhr Kind		5,00				7,00	

Art der Abgabe bzw. des privatrechtl. Entgelten	VO/Beschluss GR	Hebesatz v.H./v.T. Betrag (inkl. USt)	Berechnung sgrundl. (nicht gerundet)	Antrag	%	Antrag gerundet	der Bemessungsgrundlage oder je Einheit
09:30 - 12:30 Uhr Erwachsene		5,00				7,00	
13:00 - 16:00 Uhr Erwachsene		5,00				7,00	
09:30 - 16:00 Uhr Erwachsene		9,00				12,50	
Saisonkarte Kind		40,00				55,00	
Saisonkarte Erwachsene		60,00				81,00	
Halbtageskarte Schulklassen						4,00	
Veranstaltungssaal/Mietpreise (brutto):							
Reinigungskosten	21.12.2016	30,00	32,60	33,75	3,53	33,80	pro Stunde Reinigungsaufwand (brutto)
Mietkosten							
Saal pro Tag						150,00	
Theke unten pro Tag						100,00	
Theke oben pro Tag						30,00	
Saal -30 % Ermäßigung bei jedem weiterem Tag							
Strom pro kWh						0,10	
Heizung pro Wärmeeinheit						0,30	
Bürgerservice:							
Kopien		0,20	0,22	0,23	3,53	0,20	pro Seite
		0,10	0,11	0,11	3,53	0,10	ab 10 Seiten
Farbkopie		0,50	0,55	0,57	3,53	0,50	pro Seite
Kopien für Vereine, Jungschar, gemeinnützige Zwecke werden nicht verrechnet.							
Fax	21.12.2016	2,00	2,22	2,30	3,53	2,30	
Lageplan, Luftbilder	15.12.2006	1,00					pro Seite
Grundbuchauszug	22.12.2023	12,30	12,26	12,69	3,53	12,70	pro Auszug
Zweitwohnsitzabgabe:							
pro Monat für Wohnungen mit einer	02.11.2016						
Nutzfläche bis 30 m ²		4,60					lt. Berücksichtigung Verkehrswert
Nutzfläche von mehr als 30 - 60 m ²		10,50					und Belastungen der Gemeinde
Nutzfläche von mehr als 60 - 90 m ²		17,60					pro Haushalt
Nutzfläche von mehr als 90 m ²		29,40					
Verrechnungsstundensätze:							
Bauhofarbeiter	22.12.2023	47,90		3,53	49,60	ohne Abfertigung	
		59,00		3,53	61,10	mit Abfertigung	
Fendt - Winter		76,30		3,53	79,00		
Fendt - Sommer	22.12.2023	67,10		3,53	69,50		
Volvo - Sommer	22.12.2023	81,50		3,53	84,40		
Volvo - Winter (inkl. Schneepflug)	22.12.2023	103,30		3,53	106,90		
Winterdienst Gemeinde f. NB	22.12.2023	104,40		3,53	108,10	brutto mit Pflug/Schaufel	
Winterdienst Gemeinde f. NB inkl. Streumaterial		146,70		3,53	151,90	brutto pro vollem Streuer	
Splitt und Salz wird ab der 1. Lieferung zum Einkaufspreis verrechnet.							
Bereitschaft Fremdkläranlagen	22.12.2023	37,90		3,53	39,20	Stundensatz	
Verwaltung	22.12.2023	39,90		3,53	41,30	ohne Abfertigung	
	22.12.2023	46,50		3,53	48,10	inkl. Abfertigung	
Elternbeitrag Schulische Tagesbetreuung:							
3-Tage-Woche	05.07.2024	28,30		3,53	29,30	pro Kind pro Monat	
2-Tage-Woche		18,80		3,53	19,50	pro Kind pro Monat	
1-Tag-Woche		9,50		3,53	9,80	pro Kind pro Monat	
Essensbeitrag		8,30		3,53		pro Mahlzeit lt. Rechnung	
Materialbeitrag		16,30		3,53	16,90	pro Semester	
Kindergarten:							
Verpflegungsbeitrag	05.07.2024	5,00				pro Kind pro Monat	
Kreativbeitrag		10,00				pro Kind pro Monat	
Essensbeitrag		6,50				pro Mahlzeit	
Grundstücksspreise:							
Gewerbegebiet	10.11.2023	22,00		1,80	22,40		
Aufschließung Gewerbegebiet		5,50		1,80	5,60		
Baulandmodell 2. Reihe		44,00		1,80	44,80		
Baulandmodell 1. Reihe		38,50		1,80	39,20		
Lagerraum Bauhof Landwirtschaft:							

Es wird festgehalten, dass sich die jährliche Gebührenanpassung bewährt hat, da dadurch noch nie eine Finanzierungslücke in den Gebührenhaushalten entstanden ist. Für den Lagerraum am Bauhof sollen in der nächsten Gemeinderatssitzung die Bedingungen bzw. der Mietpreis pro m² festgelegt werden; verfügbar sind ca. 90 m².

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen vorzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnungen erlassen

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8281/2024

Großkirchheim, 23. Dezember
Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024, Zl. 8281/2024, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (Marktgebührenverordnung)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim schreibt Marktgebühren aus.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung der Marktfächen, Marktplätze und Markteinrichtungen auf den Märkten gemäß § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024, Zl. 8280/2024, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung), sind an die Gemeinde Großkirchheim Gebühren zu entrichten.

§ 3 Abgabenhöhe

- Die Höhe der Gebühr beträgt 5,50 € pro Laufmeter.
Die Mindestgebühr beträgt 31,60 €.
- Die Gebührentarife sind je begonnenem m² zugewiesener Fläche zu entrichten.

§ 4 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist, an wen eine Marktfäche, ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung vergeben wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- Die Gebühren sind, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, mit der Vergabe der Marktfäche, des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer des Marktes zu entrichten.
- Für vergebene Marktfächen, Marktplätze oder Markteinrichtungen besteht die Gebührenpflicht unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.

- Werden Marktfächen, Marktplätze oder Markteinrichtungen regelmäßig (Wochennärkte) benutzt, so werden die Gebühren gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AGO, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid festgesetzt. Der Betrag wird halbjährlich mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

§ 6 Befreiung

- Von der Abgabepflicht sind Märkte befreit, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird.
- Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners beschiedmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Markt, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen.

§ 7 Inkrafttreten

Der Bürgermeister:
Peter Suntlinger

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

980 GROSSKIRCHHEIM, Buileck 47

TEL: 04235/51-24, FAX: 04235/5122

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gv.at

Zahl: 9200-8380/2024

Großkirchheim, 21. Dezember 2024

Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024 ZL 9200-838/2024, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeaabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Abgabengegenstand

- Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes:

- von einem Hund (nicht Erwerb)
- für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund je
- von einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten wird
- von einem Hund, der von einem Landwirt oder einem Jäger gehalten wird

- e) für jeden zweiten und jeden weiteren Hund gemäß lit c und d Euro 58,00.

§ 4 Befreiungen

- Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
 - Lawinen- und Personensuchhunden
 - Hunde des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - Therapiebegleithunden
 - Hunden in Tiersyrien.
- Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarkte

- Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht eine Hundemarkte aus.
- Die Hundemarkte trägt den Aufdruck „Großkirchheim“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, ZL 9200-838/2023, mit der das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntlinger

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter: https://grosskirchheim.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amts signiert. Auch ein Amtstext dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Signaturen aufgebracht von Andreas Warmuth, 23.12.2024 11:53:07

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9943 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL.: 04255/521-24, FAX: 04255/521
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gv.at

Zahl: 8170/2024

Großkirchheim, 23. Dezember 2024
Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024, ZL 8170/2024, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2022, ZL 8171/2022 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnenstätten sowie der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde Großkirchheim Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten (Urnenstätten) sind pauschaliert nach der jeweiligen Größe der Grabsäten (Anzahl der Urnenstätten) zu entrichten.
- Pro Urnenstätte können maximal 2 Personen beigesetzt werden.
- Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- Die Verordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römischkatholischen Pfarrkirche Sagritz stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 4. November 1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre Sagritz, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde, sowie für die Aufbahrungshalle in Döllach.

§ 3 Höhe der Abgabe

- Die Friedhofsgebühren betragen für ein Einzelgrab € 24,70 pro Jahr ein Einzelgrab Tiefgrab € 37,10 pro Jahr ein Familiengrab € 49,50 pro Jahr ein Familiengrab Tiefgrab 3. Verst. € 55,70 pro Jahr ein Familiengrab Tiefgrab € 61,90 pro Jahr eine Urnenstätte € 604,90 einmalig für jeweils 10 Jahre und die Standardeinäsung pro Urnenstätte € 29,20 pro Jahr Sonstiges sind vom Abgabepflichtigen selbst zu tragen.
- Die Kosten für die Inschrift-tafel (je nach Material in Messing, Alu, Kupfer oder Stahl) sind vom Abgabepflichtigen einzulagern.

- Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung € 120,00.

§ 4 Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungstrecht an Grabsäten oder Urnenstätten erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnenstätten oder die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- Die jährlichen Gebühren sind im 4. Quartal jeden Jahres festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- Die Friedhofsgebühr für die Urnenstätten ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zahl: 8170/2023 mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9840 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL.: 04825/521-24, FAX: 04825/522,
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@km.gv.at

Zahl: 8500-8520/2024

Großkirchheim, 23. Dezember 2024
Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024
Zahl: 8500-8520/2024, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benutzung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen Untersagritz und Putschall (ausgenommen Altanlage Putschall) werden von der Gemeinde Großkirchheim Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benutzung der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Großkirchheim ist mit gesondertem Verordnung festgelegt (Bereich: Untersagritz und Putschall – ausgenommen Altanlage Putschall).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jede Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussantrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 45,10 pro Jahr (inkl. 10 % USt.).

§ 4

Benützungsgebühr

Zahl: 8500-8520/2024, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
Die Benützungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 63,70 pro Jahr (inkl. 10 % USt.). Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 24 Abs. 4 K-GWVG Bedacht zu nehmen.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Errichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
 - (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesumten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Wassergebühren durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich im 2. Quartal des Vorschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zahl: 8500-8520/2023, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntlinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9943 GROSSKIRCHHEIM, Dallach 47

TEL: 0435/521-24, FAX: 0435/522

www.grosskirchheim.at

Zahl: 8510-8520/2024

Großkirchheim, 23. Dezember 2024

Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024
Zahl: 8510-8520/2024, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird
(Kanalgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 43/2024, sowie der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisation wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Großkirchheim vom 15. Dezember 2000, Zahl: 8510/2000, festgelegten Entsorgungsbereich.

§ 2 Kanalgebühr

- (1) Die Kanalgebühr wird ausschließlich als Benützungsgebühren erhoben und nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Abwasseranfall pauschaliert.
- (2) Die Höhe der jährlichen Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zu § 13 Abs. 2 des K-GKG) als Maßstab für Verwendung und Flächenausmaß von Wohnungen oder Gebäuden mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 309,70.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisation angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisation angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Abgabe durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Abgabe durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 4

Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich im 2. Quartal des Vorschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zahl 8510-8520/2023, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Suntinger

	Dieses Dokument wurde amtssigniert!
	Informationen unter: https://grosskirchheim.gv.at/amtssignatur
	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck, dieses Dokument hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz, die Bevölkerung einer öffentlichen Stelle,
	Signatur aufgebracht von Andreas Warmuth, 23.12.2024 11:55:01

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9431 GROSSKIRCHHEIM, Dillach 47
Tel.: 04235/721-24, Fax: 04235/722
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@at.gv.at

Zahl: 8520-8520/2024

Großkirchheim, 23. Dezember 2024
Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024, Zahl: 8520-8520/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2013, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2016, Zl. 8520/2016 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Abgabenschuldner haben für die Restmüllentsorgung entweder 70-Liter Müllsäcke oder Mülltonnen zu verwenden.

(3) Die Höhe der Abfallgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken ergibt sich aus der Anzahl der Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am Sichttag. Für Wohnobjekte, in denen niemand oder nur Nebenwohnsitze gemeldet sind, wird eine Jahresgebühr für 2 Personen vorgeschrieben.

(4) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Mülltonnen werden geteilt ausgeschrieben. Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.

(5) Der Gebührensatz beträgt:

Bel Verwendung von 70-Liter Müllsäcken

- im Abholbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr
- im Sonderbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr

Bereitstellungsgebühr einmalig pro Jahr

Euro 24,40

Euro 24,40

Euro 24,40

Euro 24,40

Euro 24,40

- bei Verwendung von 120 l Container
- bei Verwendung von 240 l Container
- bei Verwendung von 660 l Container
- bei Verwendung von 800 l Container

Entsorgungsgebühr pro Entleerung

- bei Verwendung von 80 l Container
- bei Verwendung von 120 l Container
- bei Verwendung von 240 l Container
- bei Verwendung von 660 l Container
- bei Verwendung von 800 l Container

Entsorgungsgebühr pro Entleerung

- bei Verwendung von 80 l Container
- bei Verwendung von 120 l Container
- bei Verwendung von 240 l Container
- bei Verwendung von 660 l Container
- bei Verwendung von 800 l Container

- (6) Die maximale Jahresgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken wird im Abholbereich mit Euro 211,50, im Sonderbereich mit Euro 192,50 festgelegt (Gebühr für 5 Personen). Im Mehrpersonenhaushalt sinkt die Abfallmenge prozentuell ab.

- (7) Die Gebühr für einen 70-Liter-Müllsack im Nachkauf wird auf Euro 7,20 festgelegt. Die Gebühr wird mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

- (8) In allen angegebenen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

- (9) Müllcontainer für Gewerbebetriebe werden bei Verwendung von 800 l bis 25 Entleerungen zum Normalpreis verrechnet. Für jede weitere Entleerung wird pro Entleerung – 20 % auf den Normalpreis in Rechnung gestellt.

§ 2 Biomüllgebühr

(1) Bei Verwendung einer 120 l Biotonne je Entleerung

Euro 14,70

(2) In der angegebenen Gebühr ist 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstücks auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstücks haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Vorschreibungsezeitraum

- (1) Die Abfallgebühren bei Verwendung von 70 Liter Müllsäcken sind jährlich im 1. Halbjahr des Vorschreibungsjahres mit Bescheid vorzuschreiben. Als Stichtag für diese Gebühren gilt der Hauptwohnsitz sowie der Zweitwohnsitz am 1. Jänner des Vorschreibungsjahres.

- 1 -

- (2) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern sowie die Biomüllgebühr sind halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2023, Zahl: 8520-8520/2023, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Peter Suntinger**

 AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter: https://grosskirchheim.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Andreas Wermuth, 23.12.2024 11:57:15	

Es wird beantragt, die Nebengebührenverordnung der Gemeindevertragsbediensteten aus dem Jahr 1987 anzupassen. Siehe Beilage. nach 1,33 h

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04235/521-24, FAX: 04235/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@km.gv.at

Zahl: 0110-1/2024

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates Gemeinde Großkirchheim vom 19.12.2024, Zahl: 0110-1/2025 mit welcher Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden.

Gemäß § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz - K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, in Verbindung mit den § 151 des Kärntner Dienstrechtsgegesetz 1994 - K-DRG, LGBl. Nr. 71, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 90/2023 und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich und Ausmaß

(1) Diese Verordnung gilt für Gemeindevertragsbedienstete der Gemeinde Großkirchheim.
 (2) Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Großkirchheim für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährnden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Art und Umfang der Pauschallierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze - mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienststufe V, Gehaltstufe 2.

§ 3 Auszahlung

(1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen.
 (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

§ 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsbeginn, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsbeginn wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
 (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05.06.1987, Zahl: 010/1987 außer Kraft.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Der Bürgermeister: Peter Suntinger

Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19.12.2024, Zahl 0110-1/2025

Abschnitt I
Überstunden-, Sonn- und Feiertagsvergütung
(§§ 29a und b des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, in Verbindung mit §§ 151, 153 und 155 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. Dem Standesbeamten oder seinem Stellvertreter gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung:
- 1. Trauung 2 Überstunden
 - 2. Trauungen 4 Überstunden
- für jede weitere Trauung 1 Überstunde

Abschnitt II
Mehrleistungszulage(n)
(§ 151B Kärntner Dienstrechtsgesetze 1994 – K-DRG 1994)

- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| 1. Amtsleiter/In | 4,64799 % auf 6 % monatlich |
| 2. Betriebsleiter/In | 1,85919 % auf 3 % monatlich |
| 3. Bauhofmitarbeiter/In | 2,60386 % auf 3 % monatlich |

Abschnitt III
Erschwerniszulage(n)
(§ 160 und § 166 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. Bedienung von Computern | 2,4789 % auf 3 % monatlich |
| 2. Bauhofmitarbeiter/In | 4,88487 % auf 6 % monatlich |

Abschnitt IV
Aufwandsentschädigung(en)
(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

- | | |
|----------------------|------------------------------|
| 1. Amtsleiter/In | 4,64799 % auf 6 % monatlich |
| 2. Standesbeamter/In | 14,87357 % auf 15 % jährlich |

Abschnitt V
Fehlgeldentschädigung(en)
(§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. Führung der Nebenkasse

Abschnitt VI
Bereitschaftentschädigung
(§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| 1. Bauhofmitarbeiter/In | 2,85422 % auf 3 % monatlich |
| 2. Klärwärter/In | 5,13522 % auf 6 % wöchentlich |

Die vorgeschlagenen Hebesätze wurden mit Verordnungen von anderen Gemeinden verglichen (Gemeinde Albeck, Ebene Reichenau Feistritz/Gail). Nach dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz angestellt sind die Mitarbeiter Michael Pernsteiner, Hans-Jörg Suntinger, Elisabeth Meßner und Christina Zirknitzer; diese Mitarbeiter haben im Jahr 2013 nicht in das neue System optiert, da die Berechnung aufgrund der Anzahl der Vordienstjahre negativ war. Seit dem Jahr 2013 wurde das Gehaltsschema im Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz 2 mal geändert und erhöht, jenes im Gemeindevertragsbedienstetengesetz jedoch nicht mehr.

Auf Anfrage von Vzbgm. Suntinger wird erläutert, dass es unter anderem die Intention des neuen Gemeindemitarbeiterinnengesetzes war, den Zulagendschungel zu beseitigen; es gibt dort nur mehr sehr wenige Zulagen (wurden mit den Jahren wieder mehr), dafür steigen die Mitarbeiter mit einem höheren Grundlohn ein.

Auf Anregung von GV Herbert Schober wird der Umstieg der verbleibenden Mitarbeiter ins neue System überprüft.

Bgm. Suntinger schlägt zunächst die Rundung der Gebührensätze auf eine Kommastelle laut Mindestnebengebührenverordnung vor; weiters die Erhöhung der Mehrleistungszulagen, Betriebsleiter (Naturbad, Mitteldorflift) und Bauhofmitarbeiter um 1,5 %, bei den Erschwerniszulagen, Aufwandsentschädigung Standesbeamter, Fehlgeldentschädigung und Bereitschaftentschädigung Klärwärter jeweils um 1 % und die Bereitschaftentschädigung Bauhofmitarbeiter um 3 %. Für die Mehrleistungszulage und der Aufwandsentschädigung Amtsleitung erklärt er sich für befangen. Nach Beratung mit den beiden Vizebürgermeistern schlägt er jeweils 2,5 % vor. Basis für die Berechnung der Zulagen ist das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 für 2025 sind das € 3.490,72.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Nebengebührenverordnung zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Dollach 47

TEL: 0425/521-24, FAX: 0425/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gv.at;

Zahl: 0110-1/2025

Großkirchheim, 30.12.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates Gemeinde Großkirchheim vom 19.12.2024, Zahl: 0110-1/2025 mit welcher Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden.

Genüß § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz - K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 90/2023 in Verbindung mit den § 151 des Kärntner Dienstrechtsgegesetz 1994 - K-DRG, LGBI. Nr. 71, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 90/2023 und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

- (1) Diese Verordnung gilt für Gemeindebedienstete der Gemeinde Großkirchheim.
- (2) Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Großkirchheim für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewählenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Art und Umfang der Pauschalisierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Übersundvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltstufe 2.

§ 3

Auszahlung

- (1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsbeginn, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsbeginn wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05.06.1987, Zahl: 01/0/1987 außer Kraft.

Den Bürgermeister:
Peter Suntinger

	Dieses Dokument wurde unterschrieben!
	Informationsseite unter https://grosskirchheim.gv.at/amtssignatur
	Hinweis: Dieses Dokument wurde unterschrieben. Auch ein Andruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft eines öffentlichen Urkunden.
	Signatur aufgebracht von Elisabeth Mahrer, 31.12.2024 14:18:15

Abschnitt I	
Überstunden-, Sonn- und Feiertagsvergütung	
Verbindung mit §§ 151, 153 und 155 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994	
1. Dem Standesbeamten oder seinem Stellvertreter gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung:	
1 Trauung	2 Überstunden
2 Trauungen	4 Überstunden
für jede weitere Trauung 1 Überstunde	

Abschnitt II	
Mehrleistungszulage(n)	
§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994	
1. Amtsleiter/In	6,0 % monatlich
2. Betriebsleiter/In	3,5 % monatlich
3. Bauhofmitarbeiter/In	4,1 % monatlich
Abschnitt III	
Erschweriszulage(n)	
§ 160 und § 166 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994	
1. Bedienung von Computern	3,5 % monatlich
2. Bauhofmitarbeiter/In	6,0 % monatlich
Abschnitt IV	
Aufwandsentschädigung(en)	
§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994	
1. Amtsleiter/In	6,0 % monatlich
2. Standesbeamter/In	16,0 % jährlich
Abschnitt V	
Fehleideentschädigung(en)	
§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994	
1. Führung der Nebenkasse	3,0 % monatlich
Abschnitt VI	
Bereitschaftentschädigung	
§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994	
1. Bauhofmitarbeiter/In	6,0 % monatlich
2. Klarwärter/In	6,2 % wöchentlich

Zu 12. Bericht/Beschluss Änderungen im Öff. Gut (Straßen und Wege): nach 1,51 h

Zwischen den Häusern Am Putzenhof bei Peter Kahn und Herbert Egger wird die öffentliche Verbindungsstraße verlängert. Laut Vermessungsurkunde DI Dr. Abwerzger GZ 12685/25 vom 24.10.2024 werden Teilflächen von 145 m² in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt. Die Kundmachung erfolgte vom 12.11.2024 bis 10.12.2024 und sind keine Einwendungen eingelangt. Der Wert der Teilflächen liegt unter € 2.000,00. **Es wird beantragt, laut Gegenüberstellung der gegenständlichen Urkunde das Trennstück Nr. 1 aus dem Grundstück GP 719/1 im Ausmaß von 84 m² sowie das Trennstück Nr. 2 aus dem Grundstück GP 719/4 im Ausmaß von 61 m² in das Öffentliche Gut der Gemeinde Großkirchheim zu übernehmen und dem Gemeingebräuch zu widmen.**

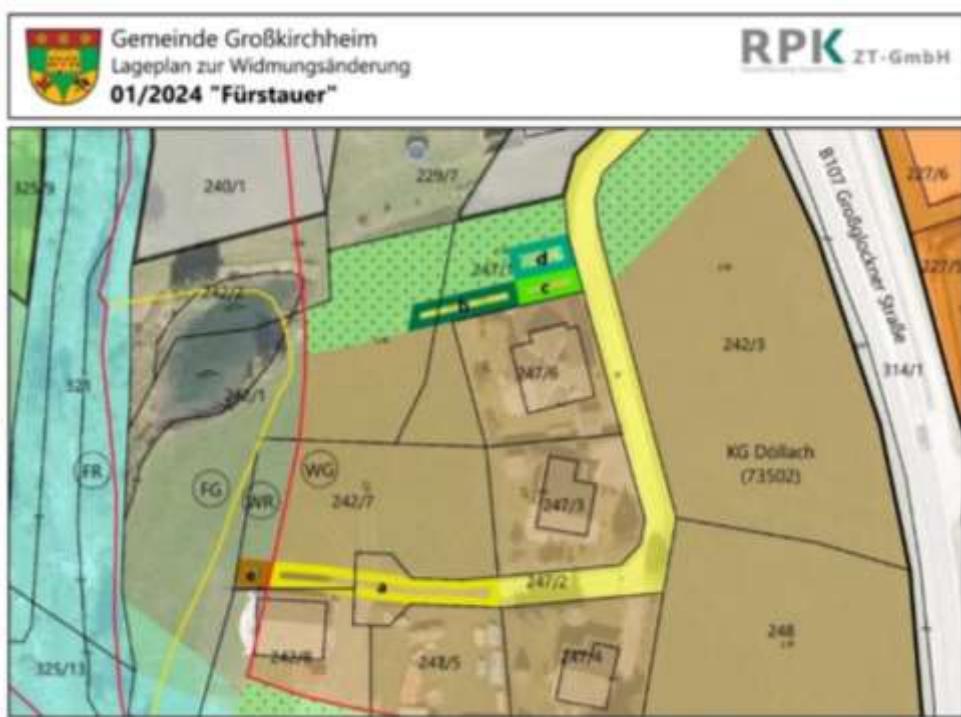
Aufgrund eines Eigentümerwechsels kann dieser Akt aus dem Jahr 2005 nun durchgeführt werden. Herr Peter Kahn hat um Verringerung der Abstandsflächen zum Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) für die Errichtung eines Carports angesucht. Für eine künftige Umwidmung in diesem Bereich ist nun die Voraussetzung für die Erschließungsstraße im Ausmaß von 5 Meter (für 5 Gebäude) gegeben. Die Kosten für die Vermessung übernimmt die Gemeinde; die Grundstücksübertragung erfolgt kosten-, lastenfrei.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat das Trennstück Nr. 1 aus dem Grundstück GP 719/1 im Ausmaß von 84 m² sowie das Trennstück Nr. 2 aus dem Grundstück GP 719/4 im Ausmaß von 61 m² in das Öffentliche Gut der Gemeinde Großkirchheim zu übernehmen und dem Gemeingebräuch zu widmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 13. Bericht/Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan 2024: nach 1,57 h

Beantragt wurde die Rücknahme des Immissionsstreifen für die Bebauung mit einem Garagengebäude im Paulafeld. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 29.10.2024 bis 29.11.2024. Es sind keine Einwendungen eingelangt. Fachgutachten: Wildbach- und Lawinenverbauung vom 09.12.2024, positiv kein Einwand. **Es wird beantragt, die Änderungen zum Flächenwidmungsplan 2024 zu genehmigen.**



Auf Anfrage von GR Dionys Schober wird festgehalten, dass von Seiten der Anrainer auf die öffentliche Kundmachung keine Einwendung eingelangt ist. Die weiteren Stellungnahmen wurden vorgelesen.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Änderungen zum Flächenwidmungsplan 2024 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

Tel: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 0310-1/2024

Großkirchheim, 27.01.2025

V E R O R D N U N G -

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19.12.2024, Zahl: 0310-1/2024, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 29/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 55/2024 wird verordnet:

§ 1

1. Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Großkirchheim wird wie folgt geändert:

1a/2024

Umwidmung von Bauland – Dorfgebiet in Allgemeine Verkehrsfläche; GP 242/7 tlw. (75 m²), GP 242/8 tlw. (7 m²), GP 247/2 tlw. (144 m²), KG Döllach (73502); im Ausmaß von 226 m²

1b/2024

Umwidmung von Allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Immissionsschutzstreifen; GP 242/1 tlw. (28 m²), GP 247/1 tlw. (79 m²), KG Döllach (73502); im Ausmaß von 107 m²

1c/2024

Umwidmung von Allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Carport; GP 247/1 tlw. (62 m²), KG Döllach (73502); im Ausmaß von 62 m²

1d/2024

Umwidmung von Grünland – Immissionsschutzstreifen in Grünland – Carport; GP 247/1 tlw. (79 m²); KG Döllach (73502); im Ausmaß von 79 m²

1e/2024

Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Allgemeine Verkehrsfläche; GP 247/1 tlw. (32 m²), KG Döllach (73502); im Ausmaß von 32 m²

2. Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
Peter Suntinger**

Zu 14. Personalangelegenheiten (nicht öffentlicher Teil): nach 2,06 h

XXX Datenschutz

Genehmigt und unterfertigt:

Die Protokollunterfertiger:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: